Amtsblatt Dänischer Wohld

Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Dänischer Wohld

Bekanntmachungen des Amtes Dänischer Wohld sowie der Gemeinden Felm, Gettorf, Lindau, Neudorf-Bornstein, Neuwittenbek, Osdorf, Schinkel und Tüttendorf

Nr. 04/2021 **Gettorf 17.02.2021**

Sitzungstermine

Tag / Uhrzeit	Gremium	Sitzungsort	Seite
Mittwoch, 24.02.2021 - 19.00 Uhr -	Gemeindevertretung der Gemeinde Gettorf	KuBiZ im Schulzentrum Süderstraße 76, 24214 Gettorf	2
Donnerstag, 25.02.2021 - 19.30 Uhr -	Gemeindevertretung der Gemeinde Neudorf-Bornstein	Amtsverwaltung Dänischer Wohld Sitzungssaal (3. OG) Karl-Kolbe-Platz 1, 24214 Gettorf	3

Die nächste Ausgabe des Amtsblattes Dänischer Wohld erscheint am Mittwoch, dem 3. März 2021

Gemeinde Gettorf
- Der Bürgermeister -

24214 Gettorf, den 11.02.2021
Karl-Kolbe-Platz 1

Bekanntmachung

der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Gettorf

Mittwoch, 24.02.2021, 19:00 Uhr,

KuBiZ im Schulzentrum, Süderstraße 76, 24214 Gettorf

Die Sitzung findet gemäß der Pairing-Vereinbarung statt.
Aufgrund der Coronabedingungen und dem verfügbaren Raum wird der Zugang zu der Sitzung beschränkt werden müssen.

T a g e s o r d n u n g :

Öffentlicher Teil:

1. Begrüßung und Eröffnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Bericht des Bürgermeisters

3.1. Eingaben

3.2. Anfragen

4. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 16.12.2020
5. Beratung und Beschlussfassung über den Haushalt der Gemeinde Gettorf für das Haushaltsjahr 2021

Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch die Vertretung voraussichtlich nicht öffentlich beraten.

1. Berichte

gez. - Bürgermeister -

Für die Richtigkeit:

Bahr

Gemeinde Neudorf-Bornstein
- Der Bürgermeister -

24214 Gettorf, den 11.02.2021
Karl-Kolbe-Platz 1

Bekanntmachung

der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Neudorf-Bornstein

Donnerstag, 25.02.2021, 19:30 Uhr,

Amtsverwaltung Dänischer Wohld, Sitzungssaal III. OG, Karl-Kolbe-Platz 1, 24214 Gettorf

Die Sitzung findet gemäß der Pairing-Vereinbarung statt.
Aufgrund der Coronabedingungen und dem verfügbaren Raum wird der Zugang zu der Sitzung beschränkt werden müssen.

T a g e s o r d n u n g :

Öffentlicher Teil:

1. Begrüßung und Eröffnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 01.10.2020
4. Bericht des Bürgermeisters

4.1. Eingaben

4.2. Anfragen

5. Wahl von zusätzlich einem stellvertretenden Ausschussmitglied für den
   a) Bauausschuss
   b) Finanzausschuss
   c) Sozialausschuss
6. 6. Änderung der Hauptsatzung - Sitzungen in Fällen höherer Gewalt
7. Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2019
8. Beratung und Beschlussfassung über den Haushalt der Gemeinde Neudorf-Bornstein für das Haushaltsjahr 2021

Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch die Vertretung voraussichtlich nicht öffentlich beraten.

1. Berichte
2. Vertragsangelegenheiten Mietverträge für Kindertagesstätten
3. Personalangelegenheiten Reinigung Kindertagesstätten

gez. - Bürgermeister -

Für die Richtigkeit:

Bahr

2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Felm

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBL. 2003, S. 57, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.09.2020, GVOBL. S. 514) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Felm vom 14.12.2020 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde folgende 2. Änderungssatzung der Gemeinde Felm erlassen:

§ 1
Der § 3 a wird eingefügt

§ 3a Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

(1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Gemeindevertreterinnen und -vertreter an Sitzungen der Gemeindevertretung erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen der Gemeindevertretung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung in Abstimmung mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister.

(2) Sitzungen der Ausschüsse und der Beiräte können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden.

(3) Wahlen dürfen in einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 nicht durchgeführt werden.

(4) Die Gemeinde entwickelt ein Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Fall der Durchführungen von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung der Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.

(5) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Abs. 1 GO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt.

§ 2
Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch die Verfügung des Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 12. Februar 2021 erteilt.

Gettorf, den 16.02.2021

gez. Friedrich Suhr (Siegel)
Bürgermeister

S a t z u n g
über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Gemeinde Lindau (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23.06.2020 (GVOBl. S. 364), des § 45 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3 Ziffern 2 und 4 des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 631), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 13.12.2018 (GVOBl. S. 773) sowie geändert in den Ressortbezeichnungen durch Art. 20 der Landesverordnung vom 16.01.2019 (GVOBl. S. 30) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 17.12.2020 folgende Satzung erlassen:

Teil 1
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Reinigungspflicht

(1) Alle öffentlichen Straßen (§§ 2, 57 StrWG, § 1 Bundesfernstraßengesetz) innerhalb der geschlossenen Ortslage sind nach den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit zu reinigen. Die Bestimmung der geschlossenen Ortslage ergibt sich aus § 4 Abs. 1 Sätze 2 und 3 StrWG und den anliegenden dementsprechend gekennzeichneten folgenden Ortsplänen:

Ortsplan 1: Ortsteil Großkönigsförde mit den Straßen Alte Schule, Dithmarscher Weg und Dorfstraße

Ortsplan 2: Ortsteil Neu Revensdorf mit der Straße Neu-Revensdorf

Ortsplan 3: Ortsteil Revensdorf mit den Straßen Achterwisch, An der Hülkenbek, Am Sande, Kastanienplatz, Königsförder Straße, Lärchenweg, Lindenweg, Müh-lenweg, Raiffeisenstraße, Sander Weg und Waterdieker Weg

Die Ortspläne sind Bestandteil dieser Satzung.

(2) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberungspflicht gemäß Teil 2 sowie die Streu- und Schneeräumpflicht (Winterdienst) gemäß Teil 3 dieser Satzung.

(3) Die Siedlungen Lindau, Ruckforde und Hennerode stellen keine geschlossenen Ortslagen dar, die Reinigungspflicht wird dort nicht übertragen. Allerdings gilt dort die Reinigungsver-pflichtung bei außergewöhnlicher Verunreinigung nach § 6 dieser Satzung i. V. m. § 46 StWG.

§ 2
Räumlicher Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf die folgenden Straßenteile:

1. Gehwege (als Teil einer Straße oder selbstständige Gehwege),
2. begehbare Seitenstreifen,
3. gemeinsame (kombinierten) Geh- und Radwege,
4. Radwege,
5. Fußgängerstraßen,
6. Rinnsteine,
7. Gräben und die sonstigen Durchlässe,
8. dem Grundstücksanschluss dienende Grabenverrohrungen,

9. Fahrbahnen
10. als öffentlicher Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichneten Flächen,

§ 3
Begriffsbestimmungen

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach dem Bewertungsgesetz bildet, ohne Rücksicht auf die Grundbuch- oder Katasterbezeichnung. Unerheblich ist es, ob das Grundstück benutzt wird oder nutzbar ist.

(2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt ein Grundstück dann, wenn es an Bestandteile der erschließenden Straße heranreicht. Als anliegend gilt ein Grundstück auch dann, wenn es durch einen Graben, eine Böschung, einen Grün- oder Geländestreifen, einer Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, gleich, ob es mit der Vorder- bzw. Hinterfront oder den Seitenfronten an einer Straße liegt. Dies gilt nicht, wenn eine Verbindung mit der Straße unmöglich ist oder wenn ein Geländestreifen zwischen Grundstück und Straße nicht dem Träger der Straßenbaulast gehört und selbstständigen wirtschaftlichen Zwecken dient.

(3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist. Wo ein Gehweg nicht besonders abgegrenzt ist, gilt als Gehweg ein begehbarer Seitenstreifen oder ein den Bedürfnissen des Fußgängerverkehrs entsprechender Streifen der Fahrbahn. Dies gilt nicht, wenn auf der anderen Straßenseite ein Gehweg vorhanden ist.

Teil 2
Bestimmungen über die Säuberungspflicht

§ 4
Übertragung der Säuberungspflicht auf die Anlieger

(1) Gemäß § 45 Abs. 3 Satz 2 Ziffer 2 StrWG überträgt die Gemeinde die Säuberungspflicht für die in § 2 Abs.1 Ziffern 1 bis 8 genannten Straßenteile in den geschlossenen Ortslagen gemäß der Ortspläne auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke (vgl. dazu § 3). Die Säuberungspflicht für die Fahrbahnen gemäß § 2 Ziffer 9 und die öffentlichen Parkplätze gemäß § 2 Ziffer 10 verbleibt bei der Gemeinde und wird nicht übertragen.

(2) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht

1. den Erbbauberechtigten,

2. den Nießbraucher, sofern er unmittelbaren Besitz am gesamten Grundstück hat,

3. den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.

(3) Sind mehrere Anlieger für die gleiche Reinigungsstrecke reinigungspflichtig, so obliegt ihnen die Reinigungspflicht gemeinsam.

(4) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.

(5) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter gemäß § 45 Abs. 3 Ziffer 4 StrWG durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam wie die Haftpflichtversicherung besteht. Überträgt der Reinigungspflichtige die Reinigungspflicht auf Dritte, ohne dass es zu einer Übernahme nach Satz 1 kommt, so wird er nicht von seiner Verantwortlichkeit und Haftung befreit.

§ 5
Art und Umfang der übertragenen Säuberungspflicht

(1) Die in § 2 Ziffer 1 bis 8 genannten Straßenteile sind bei Bedarf nach den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit von den Eigentümern bzw. dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke zu säubern. Ob ein solcher Bedarf vorliegt, ist durch wöchentliche Kontrolle zu ermitteln. Abfälle geringeren Umfangs und Laub sind zu beseitigen, sofern diese in zulässiger Weise in Hausmülltonnen und Wertstoffcontainern entsorgt werden können. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die dem Feuerlöschwesen dienenden Wasseranschlüsse sind jederzeit freizuhalten. Wildkräuter sind zu entfernen.

(2) Bei den Reinigungsarbeiten ist der Staubentwicklung auf geeignete Weise vorzubeugen. Bei Frost ist das Besprengen mit Wasser verboten.

(3) Die unter Abs. 1 genannten Abfälle sind von dem Reinigungspflichtigen nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen und dürfen nicht auf Nachbargrundstücke, in Gräben, Straßeneinläufe bzw. auf Hydrantendeckel gekehrt werden.

§ 6
Außergewöhnliche Verunreinigung

(1) Wer eine öffentliche Straße – ungeachtet ob innerhalb oder außerhalb der geschlossenen Ortslage – über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhafte Verzögerung zu beseitigen, andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung selbst oder durch Dritte auf Kosten des Verursachers beseitigen.

(2) Eine außergewöhnliche Verunreinigung innerhalb der geschlossenen Ortslage beinhaltet auch die Verschmutzung durch Kot, insbesondere Hundekot. Die Halter bzw. Führer von Hunden sind verpflichtet, Hundekot unverzüglich zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

(3) Absatz 2 gilt gleichermaßen für Verunreinigungen durch Pferdekot.

(4) Ist der Verursacher der außergewöhnlichen Verunreinigung nicht ermittelbar, bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen zur Beseitigung der Verunreinigung bestehen, soweit ihm das zumutbar ist.

Teil 3
Bestimmungen über die Streu- und Schneeräumpflicht (Winterdienst)

§ 7
Übertragung der Streu- und Schneeräumpflicht auf die Anlieger

(1) Gemäß § 45 Abs. 3 Satz 2 Ziffer 2 StrWG überträgt die Gemeinde die Streu- und Schneeräumpflicht für die in § 2 Ziffern 1 bis 3 genannten Straßenteile (Gehwege, begehbare Seitenstreifen sowie kombinierte Geh- und Radwege) in den geschlossenen Ortslagen gemäß der Ortspläne auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke (vgl. dazu § 3). Die Streu- und Schneeräumpflicht für die Radwege und Fußgängerstraßen sowie die Fahrbahnen und die öffentlichen Parkplatzflächen gemäß § 2 Abs. 1 Ziffer 4, 5, 9 und 10 wird nicht übertragen, sondern verbleibt bei der Gemeinde.

(2) § 4 Abs. 2 bis 5 gilt entsprechend.

§ 8
Art und Umfang der übertragenen Streu- und Schneeräumungspflicht

(1) Auf den Gehwegen und den gemeinsamen (kombinierten) Geh- und Radwegen ist in der Zeit von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Eisglätte unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Eisglätte von den Eigentümern bzw. dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 07.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 09.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Die Räumungspflicht besteht auch, wenn Schnee auf die zu räumenden Straßenteile (Gehwege, begehbare Seitenstreifen sowie kombinierte Geh- und Radwege) sowie geworfen oder geweht wurde. Eine Räum- und Streupflicht besteht hingegen nicht, solange wegen anhaltenden starken Schneefalls oder sonstiger extremer Witterungsbedingungen durch die Schneeräumung keine nachhaltige Sicherungswirkung erzielt wird.

(2) Die Gehwege und gemeinsamen (kombinierten) Geh- und Radwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite, soweit möglich in einer Breite von 1,20 m bis 1,50 m, von Schnee freizuhalten. In verkehrsberuhigten Bereichen und Straßenbereichen, in denen kein abgegrenzter Gehweg vorhanden ist, ist von den Anliegern ein Streifen der Straße von 1,20 m bis 1,50 m Breite, gemessen von der jeweiligen Grenze der anliegenden Grundstücke mit der öffentlichen Verkehrsfläche, zu räumen. Auf den mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen ist nur Glätte zu beseitigen; jedoch sind Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehflächen zu entfernen.

(3) Bei Schnee und Eisglätte sind die Gehwege und gemeinsamen (kombinierten) Geh- und Radwege in der zu räumenden Breite - wenn nötig auch wiederholend - zu bestreuen. An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege zu den Verkehrsmitteln so geräumt und gestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang der Fußgänger gewährleistet ist.

(4) Bei der Streuung sind abstumpfende Mittel - z.B. Sand - vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen. Die Verwendung von Salz und sonstigen auftauenden Stoffen, die für Menschen, Tiere und Pflanzen schädlich sein können, sollte unterbleiben; ihre Verwendung ist insbesondere erlaubt,

1. bei Eisregen,

2. bei Glatteis an besonders gefährlichen Stellen, zum Beispiel Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefäll- bzw. Steigungsketten oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut werden. Schnee, der Salz oder sonstige auftauende Mittel enthält, darf nicht auf Baumscheiben und begrünten Flächen abgelagert werden.

(5) Schnee und Eis sind vorrangig in Vorgärten oder auf anderen Geländestreifen abzulagern. Sind solche nicht vorhanden, sollen Schnee und Eis so abgelagert werden, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr nicht gefährdet wird, insbesondere hat eine Ablagerung auf der Fahrbahn und auf dem der Fahrbahn zuliegenden Drittel des Gehweges zu unterbleiben. Die Rinnsteine, die Straßeneinläufe und die dem Feuerlöschwesen dienenden Wasseranschlüsse sind bei der Ablagerung freizuhalten. Schnee und Eis darf von anliegenden Grundstücken nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.

Teil 4
Schlussbestimmungen

§ 9
Verletzung der Reinigungspflicht

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig die ihm durch diese Satzung auferlegte Reinigungspflicht über

1. die Säuberungspflicht gemäß §§ 4 und 5

2. die außerordentliche Säuberungspflicht bei übermäßiger Verunreinigung gemäß § 6 oder

3. die Schneeräum- und Streupflicht gemäß §§ 7 und 8

nicht erfüllt, handelt nach § 56 StrWG ordnungswidrig.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,-- € geahndet werden.

§ 10
Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Reinigungspflichten nach dieser Satzung ist die Gemeinde berechtigt, folgende Daten gemäß Art. 6 Abs. 1e i. V. m. Art. 6 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/679 Datenschutzgrundverordnung) i. V. m. § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz zu erheben:

1. Angaben aus den Grundsteuerakten, wer Grundstückseigentümerin und/oder Grundstückseigentümer des jeweils zu reinigenden Grundstücks ist und deren und/oder dessen Anschrift, sofern § 31 Abs. 3 Abgabenordnung nicht entgegensteht;

2. Angaben des Grundbuchamtes aus den Grundbuchakten und des Katasteramtes aus seinen Akten, wer Grundstückseigentümerin und/oder Grundstückseigentümer des jeweils zu reinigenden Grundstücks ist und deren und/oder dessen Anschrift;

3. Angaben des Einwohnermeldeamtes aus dem Melderegister über die Anschrift der Grundstückseigentümerin und/oder des Grundstückseigentümers des jeweils zu reinigenden Grundstücks, sofern § 2 des Landemeldegesetzes nicht entgegensteht;

4. Angaben der jeweils zuständigen Behörde zu den Abmessungen der jeweils zu reinigenden Grundstücke, zur Abgrenzung der öffentlichen Grundstücke zu den jeweils zu reinigenden Grundstücken und zur Abgrenzung der gemeindlichen Grundstücke zu den jeweils zu reinigenden Privatgrundstücken.

(2) Die nach Abs. 1 erhobenen sowie im weiteren Zusammenhang mit der Straßenreinigung anfallenden personenbezogenen Daten darf die Gemeinde nur zum Zwecke der Ermittlung des Reinigungspflichtigen und zur Erfüllung ihrer Pflichten nach dieser Satzung verwenden, speichern und weiterverarbeiten. Bezüglich der Löschung der personenbezogenen Daten findet § 28 Abs. 2 Landesdatenschutzgesetz Anwendung.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20.10.1977 in Form der ersten Änderungssatzung vom 17.03.1994 außer Kraft. Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Lindau, den 18.12.2020

gez. Jens Krabbenhöft (Siegel)
Bürgermeister

Auszug aus dem Kartenwerk

Maßstab 1:3000 Datum 05.02.2021

Kartenausdruck **Ortsteil Revensdorf**

Amt Dänischer Wohld
Der Amtsdirektor
Karl-Kolbe-Platz 1

24214 Gettorf

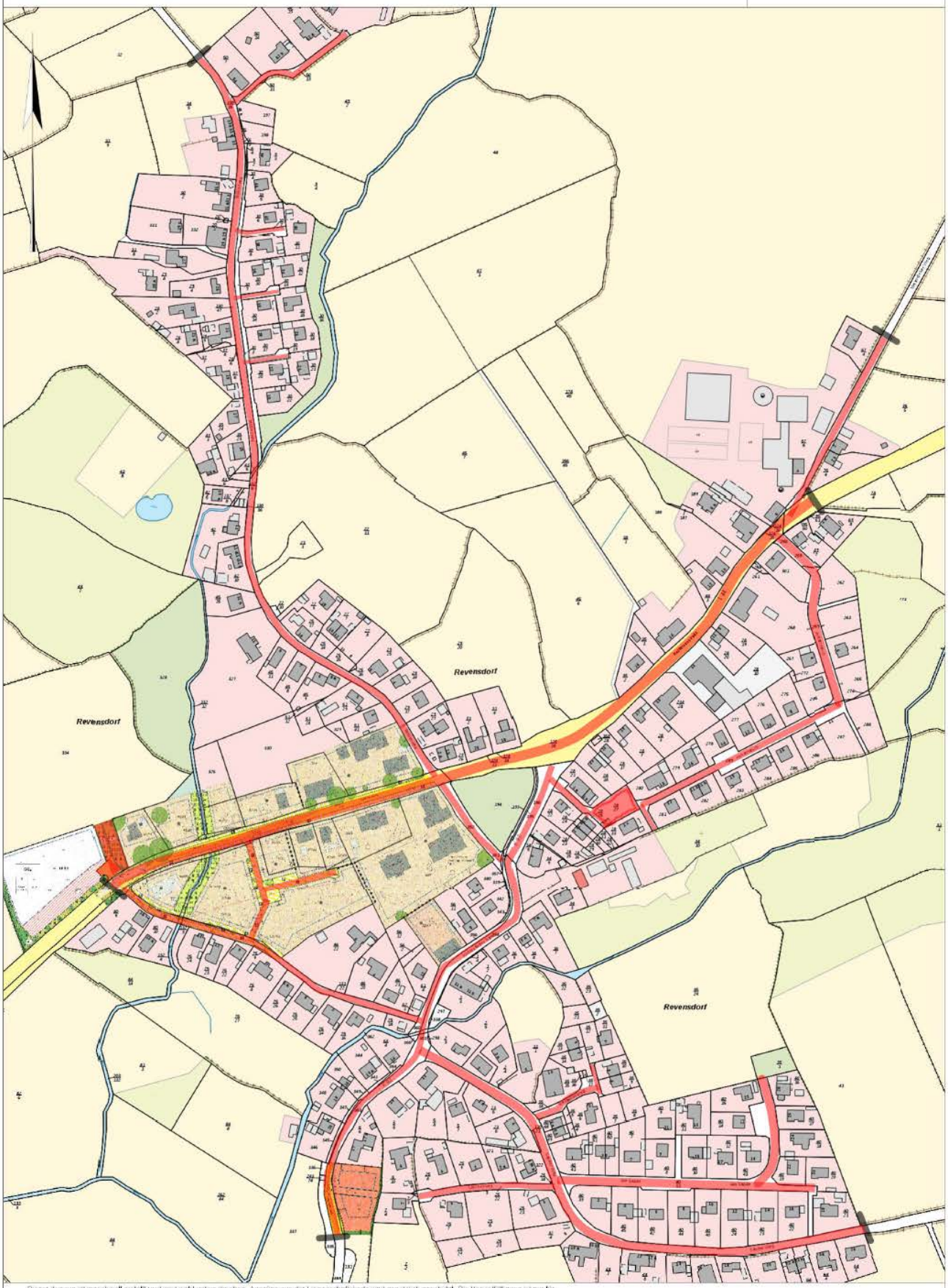

Dieser Auszug ist maschinell erstellt und wird nicht unterschrieben. Auszüge aus der Liegenschaftskarte sind gesetzlich geschützt. Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet. Der Grundriss ist aus einer Karte kleineren Maßstabs erstellt worden. Die Genauigkeit entspricht nur der geometrischen Qualität der ursprünglichen Karte. Datengrundlage ALKIS. Herausgeber: Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein

Auszug aus dem Kartenwerk

Maßstab 1:3000 Datum 05.02.2021

Kartenausdruck **Ortsteil Neu-Revensdorf**

Amt Dänischer Wohld
Der Amtsdirektor
Karl-Kolbe-Platz 1

24214 Gettorf

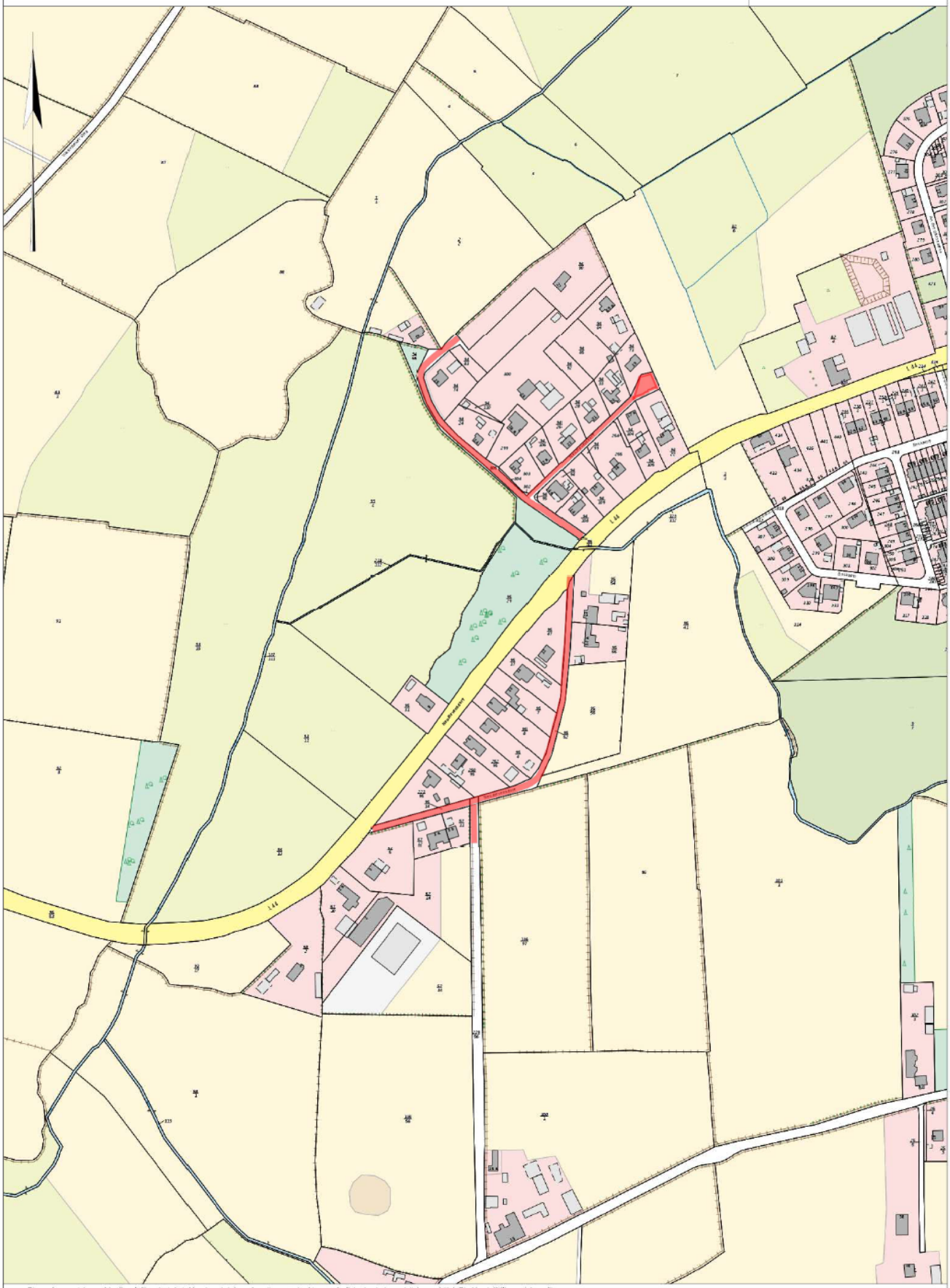

Dieser Auszug ist maschinell erstellt und wird nicht unterschrieben. Auszüge aus der Liegenschaftskarte sind gesetzlich geschützt. Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet. Der Grundriss ist aus einer Karte kleineren Maßstabs erstellt worden. Die Genauigkeit entspricht nur der geometrischen Qualität der ursprünglichen Karte. Datengrundlage ALKIS, Herausgeber: Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein.

Auszug aus dem Kartenwerk
Maßstab 1:3000 Datum 05.02.2021

Amt Dänischer Wohld
Der Amtsdirektor
Karl-Kolbe-Platz 1

24214 Gettorf

Kartenausdruck **Ortsteil Großkönigsförde**

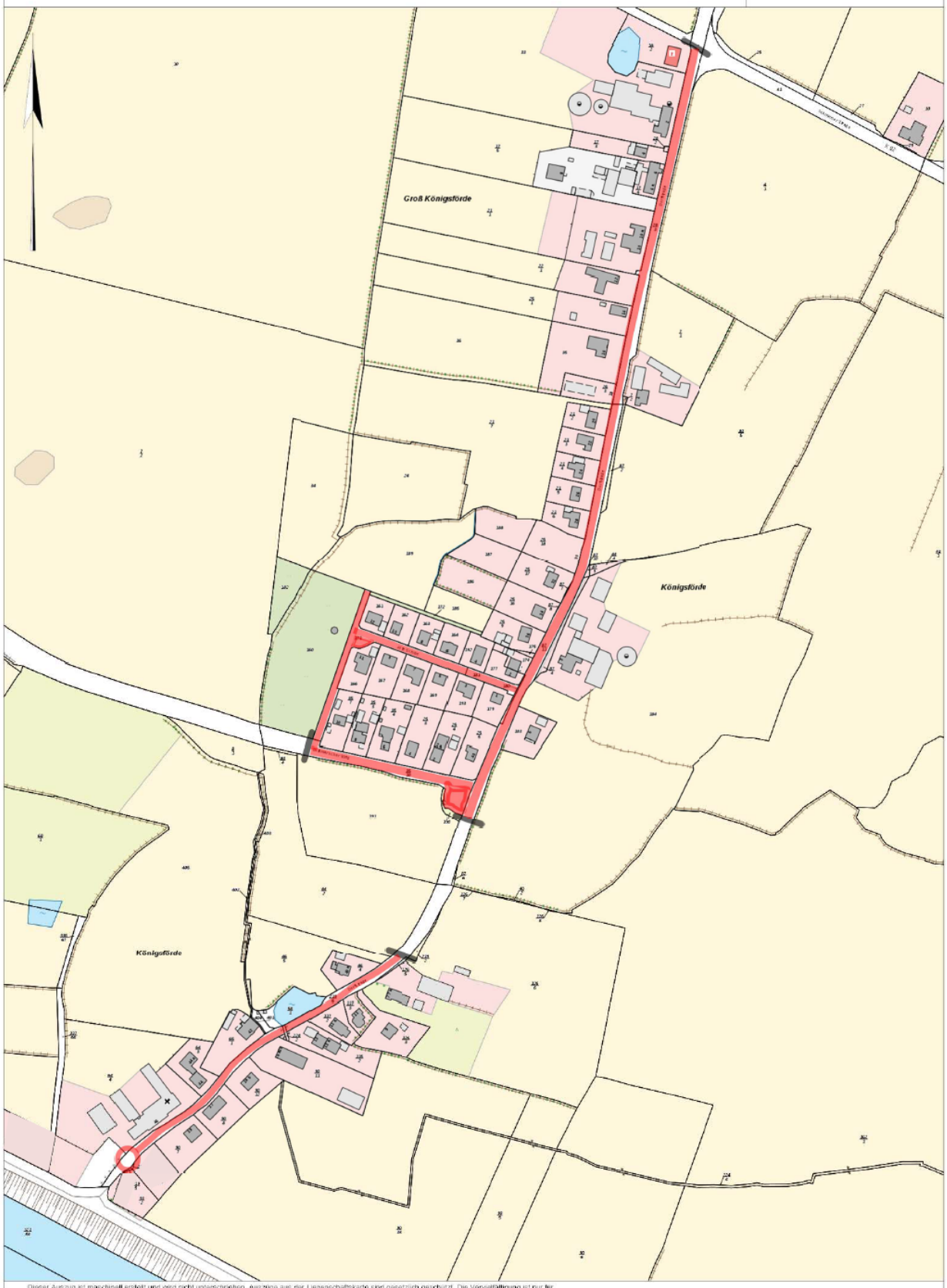

Dieser Auszug ist maschinell erstellt und wird nicht unterschrieben. Auszüge aus der Liegenschaftskarte sind gesetzlich geschützt. Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet. Der Grundriss ist aus einer Karte kleineren Maßstabs erstellt worden. Die Genauigkeit entspricht nur der geometrischen Qualität der ursprünglichen Karte. Datengrundlage ALKIS, Herausgeber: Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein.

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung
Mikrozensus 2021

Alle vom Mikrozensus betroffenen Haushalte Schleswig-Holsteins erhalten seit Jahresbeginn 2021 ein Ankündigungsschreiben des Statistischen Amtes für Schleswig-Holstein, das über die Erhebung informiert. Die Befragung der ausgewählten Haushalte erstreckt sich dabei über das gesamte Jahr 2021. Für den Mikrozensus besteht Auskunftspflicht

Wie groß ist ein durchschnittlicher Haushalt? Wie viele Familien mit Kindern gibt es in Schleswig-Holstein? Wie ist die Lebenssituation alleinerziehender Mütter oder Väter in unserer Gesellschaft?

Antworten auf solche oder andere Fragen gibt der Mikrozensus, eine gesetzlich vorgeschriebene amtliche Haushaltsbefragung bei einem Prozent der Bevölkerung im gesamten Bundesgebiet.

Rechtsgrundlage der Erhebung ist das vom Deutschen Bundestag beschlossene Mikrozensusgesetz vom 07. Dezember 2016.

Es werden alle Haushalte gebeten, die im Laufe des Jahres 2021 ein Schreiben des Amtes erhalten, die Arbeit des Statistischen Amtes und der Erhebungsbeauftragten zu unterstützen

Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie führen die Erhebungsbeauftragten das Interview telefonisch durch.

Gettorf, 10.02.2021

Amt Dänischer Wohld
Der Amtsdirektor
Bürgerbüro

Personalausweise und Pässe

Die **Personalausweise**, die bis zum **29.01.2021** beantragt wurden, liegen vor.
Die **Reisepässe**, die bis zum **22.01.2021** beantragt wurden, liegen vor.

Gettorf, 16.02.2021

Amt Dänischer Wohld
Der Amtsdirektor

Fundsachen

Im Bürgerbüro des Amtes Dänischer Wohld wurden als Fundsachen abgegeben:

1 Schlüssel
1 Tasche

Gettorf, 16.02.2021

Amt Dänischer Wohld
Der Amtsdirektor

Mitteilungen der Verwaltung

Bürgermeistersprechstunde

Gemeinde	Bürgermeister/in	Tag / Datum	Uhrzeit	Ort
Gettorf	Hans-Ulrich Frank	Donnerstag, 04.03.2021	15.00 – 18.00	**nur nach telefonischer Anmeldung unter 91-200**
Lindau	Jens Krabbenhöft	entfällt		
Neudorf-Bornstein	Christoph Arp	Sprechstunde nach Vereinbarung unter E-Mail: info@tischlerei-arp.com		
Neuwittenbek	Waltraud Meier	Sprechstunde nach Vereinbarung unter ☎ 0 43 46 - 600191		
Osdorf	Helge Kohrt	Montag, 08.03.2021	15.00 - 17.00	**telefonisch** 0 43 46 – 41 31 32
Schinkel	Sabine Axmann-Bruckmüller	Sprechstunde nach Vereinbarung unter ☎ 0 43 46 - 93 93 56		
Tüttendorf	Thomas Thee	Sprechstunde nach Vereinbarung unter ☎ 0151 193 290 81		

Schiedsleute des Amtes Dänischer Wohld und der Gemeinde Gettorf

Amt Dänischer Wohld:	Siegfried Mevs	Telefon: 0 43 46 / 41 21 07
Gemeinde Gettorf:	Werner Helms-Rick	Telefon: 0 43 46 / 66 43

Rentenberatung in Gettorf

Frau Schlewitz bietet für alle Bürgerinnen und Bürger aus dem Amtsbereich Dänischer Wohld eine Rentenberatung an. Sie führt nicht nur eine Rentenberatung durch, sondern bei Bedarf nimmt sie auch die entsprechenden Anträge mit den Versicherten auf. Kosten entstehen den Versicherten hierfür nicht.

Aufgrund der derzeitigen Corona-Verordnungen finden die Beratungsgespräche ausschließlich telefonisch statt.

Bei Beratungswünschen kontaktieren Sie bitte Frau Schlewitz unter folgender Telefonnummer: 0 43 46 – 60 02 40.

Bitte halten Sie Ihre Rentenversicherungsnummer bereit.

Bei der Anmeldung wird auch geklärt, welche Versicherungsunterlagen Sie für das Beratungsgespräch benötigen.

Gettorf, 16.02.2021

Amt Dänischer Wohld
Der Amtsdirektor

Volkshochschule Gettorf
Frühjahrssemester 2021

Liebe Interessierte und Freunde der Volkshochschule Gettorf,

leider können weiterhin keine Kurse (Workshops, Vorträge, Exkursionen...) in Präsenz stattfinden. Sobald es hier Änderungen gibt, werden alle Stammteilnehmenden informiert.

Bis dahin können Sie einige unserer Kurse online besuchen! Am Montag, dem 22.02.2021, startet ein ganz neues Onlineangebot der Volkshochschule Gettorf (Einstieg jederzeit möglich):

Fit im (Home-) Office - machen Sie eine Aktivpause!

Stundenlang am Schreibtisch vor dem PC sitzen - sowohl im Büro als auch im Homeoffice ist das für viele Menschen Alltag. Das ständige Sitzen und der Blick auf den Bildschirm haben oft Verspannungen im Nacken, Ziehen im Rücken, Kopfschmerzen, verkrampfte Handballen, brennende Augen und Konzentrationsschwierigkeiten zur Folge. Körper und Geist brauchen regelmäßig Pausen und Abwechslung, um gesund und beweglich zu bleiben. Gönnen Sie sich regelmäßig eine Aktivpause, schöpfen Sie neue Energie und tun Sie sich etwas Gutes!

In diesem Onlineangebot können Sie sich Ihre Aktivpausen selbst aussuchen - je nachdem, ob Sie gerade Dehnung für Ihre Muskeln, Kraftübungen oder Entspannung brauchen. Wann immer es in Ihren Arbeitsalltag passt, lernen Sie mit unseren Kursleitungen effektive Übungen kennen, die Ihnen dabei helfen, Ihre Wirbelsäule im Homeoffice oder am Arbeitsplatz zu entlasten, Verspannungen zu lösen und eine bessere Haltung einzunehmen. Entspannungs- und Atemübungen sorgen für Erholung und ein positives Körpergefühl.

Die meisten Übungen können direkt am Schreibtisch ausgeführt werden, für andere brauchen Sie nur einen ruhigen Ort oder eventuell Platz für eine Gymnastikmatte. Es stehen verschiedene Videos zwischen 5 und 15 Minuten zur Verfügung, die Auswahl wird täglich erweitert.

Wer möchte, kann im geschützten Kursraum (vhs.cloud) per Videokonferenz live an der jeweiligen Sequenz teilnehmen, die Kursleitungen persönlich sprechen und sich mit anderen Kursteilnehmenden austauschen.

Anmeldung unter www.vhs-sh.net/vhs-gettorf/211-3050

Weitere Onlineangebote:

Montag **18:00 - 19:15 Uhr: "Hatha Yoga" (Christiane Jöhnk)**

Dienstag **09:30 - 10:30 Uhr: "Pilates" (Anja Kretzschmar)**

Mittwoch **17:00 - 18:00 Uhr: "Antara®" (Andrea Hruby)**

Donnerstag **17:30 - 18:30 Uhr: "Wirbelsäulengymnastik" (Christiane Jöhnk)**

Donnerstag **18:30 - 19:45 Uhr: "In Bewegung kommen mit Yoga" (Verena Rißmann)**

Volkshochschule Gettorf
Frühjahrssemester 2021

Ein Einstieg ist jederzeit möglich! Die Bewegungskurse können durch die Aufzeichnung während der Kursstunde auch nachgeholt werden - falls man keine Zeit während des Live-Kurses hat (oder die Internet-Verbindung genau dann schwächelt 😉).

Mit entsprechenden Vorkenntnissen ist auch noch ein Einstieg in folgende Kurse möglich:

Donnerstag 17:30 - 18:45 Uhr: Dänisch für Anfänger (Johanna Bartz)

Donnerstag 19:00 - 20:15 Uhr: Dänisch für Anfänger mit Vorkenntnissen (Johanna Bartz)

Es wird mit dem Lehrbuch "Vi snakkes ved!" vom Hueber Verlag gelernt.

Sie finden alle unsere Angebote auf der Seite

www.vhs-sh.net/vhs-gettorf

Das Programm wird ständig erweitert und aktualisiert. Sobald klar ist, wann die Präsenzkurse wieder starten können, wird das Programm auch gedruckt ausliegen – kleiner, sparsamer, aber trotzdem voll mit interessanten Angeboten! Ein Ausschnitt erscheint alle 14 Tage hier im Amtsblatt. Wenn Sie Fragen haben oder Unterstützung bei der Teilnahme an online-Angeboten benötigen, rufen Sie gern zu den Sprechzeiten an!

Stehen wir gemeinsam diese schwierige Zeit durch und freuen wir uns auf die Zukunft, in der sorgloses Beisammensein wieder selbstverständlich sein wird. Bitte bleiben Sie gesund und optimistisch!

Ihre Bodil Busch, Leitung der VHS Gettorf

Sprechzeiten:

Montag, Dienstag, Mittwoch, Freitag: 8.30 – 12.00 Uhr

Donnerstag: 16.00 – 19.00 Uhr

Tel.: **04346 / 60 29 25 (**bitte nutzen Sie auch den Anrufbeantworter)

E-Mail: **vhs@gemeinde-gettorf.de, Homepage: www.vhs-gettorf.de**

Neues aus der Gemeindebücherei Gettorf

www.buechereigettorf.wordpress.com

Liebe Leser*innen,

die Bücherei wird vorerst bis 07.03.21 geschlossen bleiben.

Für die Zeit des Lockdowns fallen keine Gebühren an, alle Medien gelten als verlängert.

Der E-Mail-Erinnerungsservice soll in erster Linie erinnern, aber niemanden während des Lockdowns zum Abgeben nötigen. Wer mag, kann den Abholservice nutzen (s.u.)

Unsere digitalen Angebote – „onleihe – zwischen den Meeren“, das Streamingportal “filmfriend“ sowie die digitale „Brockhaus-Enzyklopädie“ – sind natürlich weiterhin verfügbar.

Falls Sie hierzu Fragen haben oder der Ausweis verlängert werden muss, rufen Sie uns gerne an oder schicken Sie uns eine E-Mail.

Zudem ist ein Abholservice von bestellten Medien möglich.

Hierfür reservieren Sie über unseren Medienkatalog oder per Telefon die gewünschten Medien. Wir packen auch Überraschungspakete!

Wir vereinbaren dann einen Termin zur Abholung! Im Zuge der Abholung nehmen wir auch Medien zurück. Denken Sie an den Büchereiausweis. Die Medien werden kontaktlos im Eingangsbereich ausgetauscht.

Es gelten die üblichen Hygienemaßnahmen (Abstand, Mund-Nasen-Maske)

Sie erreichen uns telefonisch Mo – Fr von 10.00 – 12.00 Uhr und Mo, Di und Do von 14.00 – 16.00 Uhr.

Stellenausschreibung

Wir suchen zum nächstmöglichen Termin eine/n

Kaufmännische/n Mitarbeiter/in (m/w/d) für unsere Verwaltung und Finanzbuchhaltung

- unbefristet, Teilzeit 30 Std./Woche-

Unsere Anforderungen:

- abgeschlossene kaufm. Ausbildung oder vergleichbare Qualifikation mit mehrjähriger Erfahrung in der Finanzbuchhaltung bis hin zu Abschlussarbeiten und Erstellung von Haushaltsplänen
- gute Kenntnisse von MS-Office-Anwendungen
- selbständiges, strukturiertes Arbeiten mit einem hohen Maß an Eigeninitiative
- Teamfähigkeit und Kommunikationsstärke
- Ortskenntnisse im Dänischen Wohld sind vorteilhaft
- Führerschein Klasse B

Wir bieten:

- moderner Arbeitsplatz mit vielfältigen Aufgaben
- kleines Team (10 Mitarbeitende) in einem offenen und freundlichen Arbeitsumfeld
- Leistungen des öffentlichen Dienstes mit Vergütung nach TV-V

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte an den:

Wasserbeschaffungsverband Dänischer Wohld

- Körperschaft des öffentlichen Rechts-

Am Wasserwerk 1 - 24229 Schwedeneck/Krusendorf

Telefon 04308-312

Wochenmarkt in Gettorf

Besuchen Sie den Gettorfer Wochenmarkt in der Eichstraße (Fußgängerzone)

freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr
dienstags von 08.00 bis 14.00 Uhr

Umsonstladen Schinkel
Wir sind für Sie da, aber nur mit Maske und ggf. etwas Geduld

Wir nehmen und geben unentgeltlich alle nicht sperrigen, noch brauchbaren Gegenstände.

Hauptstraße 49
24214 Schinkel

Telefon: 04346 6893

Ansprechperson: Uwe von Ahlften

E-Mail: umsonstladen-schinkel@web.de

Bis auf Widerruf geschlossen

Öffnungszeiten in der Schulzeit:

Dienstag, Freitag, Samstag:	09.30 - 12.30 Uhr
Dienstag, Freitag:	15.00 - 18.00 Uhr

Öffnungszeiten in der Ferienzeit:

Samstag:	09.30 - 12.30 Uhr

Impressum:
Herausgeber des Amtsblattes Dänischer Wohld:
Der Amtsdirektor des Amtes Dänischer Wohld,
Karl-Kolbe-Platz 1, 24214 Gettorf, ☎ 04346 91-200,
E-Mail: poststelle@amtdw.landsh.de

Redaktion: Amtsdirektor Matthias Hannes Meins (V. i. S. d. P.)

Druck: Eigendruck

Erscheinungsweise:
Satzungen und Verordnungen der Gemeinden und des Amtes Dänischer Wohld werden durch Abdruck im „Amtsblatt des Amtes Dänischer Wohld“ veröffentlicht. Das „Amtsblatt des Amtes Dänischer Wohld“ ist amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Dänischer Wohld und der Gemeinden Felm, Gettorf, Lindau, Neudorf-Bornstein, Neuwittenbek, Osdorf, Schinkel und Tüttendorf sowie sonstiger öffentlich-rechtlicher Körperschaften. Es erscheint jeweils am 1. und 3. Mittwoch im Monat, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Wird eine von der vorstehend festgesetzten Erscheinungsfolge abweichende zusätzliche Ausgabe erforderlich, so wird auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils in der Tagespresse hingewiesen. Sollte der jeweilige Erscheinungstag auf einen Feiertag fallen, erscheint das „Amtsblatt des Amtes Dänischer Wohld“ am darauf folgenden Werktag.

Das Amtsblatt des Amtes Dänischer Wohld finden Sie auch im Internet unter http://www.amt-daenischer-wohld.de/„Aktuelles“; hier können Sie das Mitteilungsblatt auch als Newsletter abonnieren.

Das „Amtsblatt des Amtes Dänischer Wohld“ liegt in den Räumen des Verwaltungsgebäudes in Gettorf, Karl-Kolbe-Platz 1, 24214 Gettorf, öffentlich aus.

Das „Amtsblatt des Amtes Dänischer Wohld“ ist gegen Erstattung der Portokosten einzeln und im Abonnement bei dem Amt Dänischer Wohld zu beziehen.

Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des „Amtsblattes des Amtes Dänischer Wohld“ bewirkt.

Wir bitten um Ihre Mithilfe
Benutzen Sie bitte die Mängelmeldung

An den
Amtsdirektor des
Amtes Dänischer Wohld ....., den
- Bauamt -
Postfach
24212 Gettorf

Mängelmeldung

Schadensort: .....

Ich habe heute gegen ..... Uhr nachstehende Mängel festgestellt:

Bürgersteig schadhaft
Fahrbahndecke schadhaft
Hydranten-/Schiebeklappe schadhaft*
Kanaldeckel schadhaft*/Pflasterabsackung*
Gully liegt zu hoch*/tief*
Ampelanlage defekt
Verkehrsschild*/Straßenbenennungsschild* beschädigt / unleserlich
Schutt- und Unratablagerungen
Straßenbeleuchtung defekt
Totholz in Straßenbäumen
Pilzbefall an und auf Bäumen

Sonstige Mängel .....
.....

Bemerkungen: .....

Festgestellt durch: .....

_____
Unterschrift

Anschrift: .....
.....

Zutreffendes ankreuzen *Zutreffendes unterstreichen